



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Umwelt und Naturschutz	06.01.2015	2306/15 -
--------------------------------	------------	-----------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat			

Betreff:

Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill

Anlage/n:

Satzungsentwurf LPV Lahn-Dill

Beschluss:

Die Stadt Wetzlar wird für mindestens 5 Jahre Mitglied der noch zu gründenden Landschaftspflegevereinigung (LPV) Lahn-Dill.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 650 €. Die Mittel wurden für den Haushalt 2015 im Produkt Nr. 1420100 Beratung, Information und Förderung im Umwelt- und Naturschutz angemeldet.

Wetzlar, den 06.01.2015

Kortlüke
Stadtrat

Begründung:

In der Sitzung am 19.11.2014 hat der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises beschlossen, dass der Lahn-Dill-Kreis für mindestens 5 Jahre Mitglied in der noch zu gründenden Landschaftspflegevereinigung (LPV) Lahn-Dill wird.

Landschaftspflege mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung unserer Kulturlandschaft und ihres Reichtums an Tieren und Pflanzenarten (Biologische Vielfalt) wird in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen. Artenreiches Grünland, wertvolle Einzelflächen, z.B. Streuobstwiesen, Feuchtwiesen, aber auch Hecken und gewässerbegleitende Strukturen und viele andere landschaftstypische Strukturen/Flächen gilt es herzustellen, zu entwickeln und zu erhalten. Sie werden nur durch fachgerechte Landschaftspflegemaßnahmen gesichert werden können. Dies tun derzeit Naturschutzverbände, lokale Gruppen, Einzelpersonen sowie die Kommune.

Da die ehrenamtlichen Akteure einen hohen Altersdurchschnitt sowie oft Nachwuchsprobleme haben und dadurch die breite fachliche Kompetenz zurückgeht, steigt der Aufwand bei der Kommune.

Die Stadt betreibt Naturschutz über ihre Ausgleichs- und Ökopunktemaßnahmen. Obwohl die Kommunen hier in der Pflicht stehen und für eine nachhaltige, auf 30 Jahre ausgelegte Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich sind, ist die Umsetzung – auch in der Stadt Wetzlar – bisher nicht immer erfolgreich.

Mit der Gründung einer LPV wird eine Institutionen eingerichtet, die die Aktivitäten der Landschaftspflege für die Kommunen und mit den Landwirten, Verbänden und Vereinen beratend und koordinierend, professionell und nachhaltig sowie kostengünstig in der Umsetzung begleiten.

Die zu gründende Landschaftspflegevereinigung soll ein freiwilliger Zusammenschluss von Kreis/Kommunen, Naturschutzverbänden und Landwirten sein. Durch das Prinzip der Drittelparität setzt sich der Vorstand zu gleichen Teilen aus Vertretern der Kommunalpolitik, dem Naturschutz und der Landwirtschaft zusammen.

Mit dem Beitritt zur Landschaftspflegevereinigung (LPV)Lahn-Dill kann die Stadt zur Optimierung Ihrer Aufgabenerfüllung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege auf die Unterstützung der kompetenten und kostengünstigen Einrichtung der Pflegevereinigung zurückgreifen.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

2. Entwurf

SATZUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGEVEREINIGUNG Lahn-Dill

in der am von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „LANDSCHAFTSPFLEGEVEREINIGUNG Lahn-Dill e. V. – Verein zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Lahn-Dill-Kreis“, im nachstehenden Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist Wetzlar. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Lahn-Dill-Kreises. Überschreiten Biotopkomplexe die Grenze des Lahn-Dill-Kreises, kann der Verein seinen Tätigkeitsbereich auf das Gebiet der angrenzenden Gemeinde ausdehnen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirten/innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen und interessierten Mitbürgern/innen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehend Aktivitäten und Organisationen auf Gemeindeebene sollen unterstützt und einbezogen werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in Ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum
 - c. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 - d. Unterstützung der Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie der Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
 - e. Längfristige Betreuung der Kompensationsmaßnahmen unter Einbindung lokaler Akteure
 - f. Koordination der energetischen Nutzung von Landschaftspflegematerial
 - g. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - h. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
3. Aufgabe des Vereins ist die Koordinierung, Planung und Umsetzung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen im Rahmen der von den Kommunen, vom Lahn-Dill-Kreis, vom Land Hessen, der Bundesrepublik oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber Kommunen, dem Land Hessen, dem Lahn-Dill-Kreis, der Bundesrepublik oder EU auf. Er übernimmt in seinem Wirkungsbereich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung.

4. Der Verein unterstützt durch Planung, Beratung und Ausführung die Städte und Gemeinden, die örtlichen Naturschutzverbände, die Landwirte und sonstige in der Landschaftspflege tätigen Vereinigungen und Personen bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen.
5. Der Verein arbeitet vorrangig mit ortsansässigen Landwirten, örtlichen Vereinen und Bürgern zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte an Vereinsmitglieder sind nur zulässig für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische und naturschützerische Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne des § 2.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder sind in einer Entschädigungssatzung besonders geregelt.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche und rein fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere:
 - a) aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften
 - der Lahn-Dill-Kreis
 - Städte und Gemeinden
 - b) aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen
 - rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Wirkungskreis des Vereins tätige rechtsfähige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.
 - c) aus der Gruppe Landwirtschaft
 - Die auf Ebene des Lahn-Dill-Kreises organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretung (Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill e. V.)
 - Landwirtinnen und Landwirte im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirtschaft

3. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Dies können werden:

- a) natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirten/innen im Sinne von Abs. 2c.
- b) Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen.

Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

4. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des/der Antragstellers/in endgültig.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- c) bei Personenvereinigungen durch Auflösung oder Austritt,
- d) bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit oder Austritt,
- e) durch Ausschuss gemäß § 4 Absatz 6 dieser Satzung.

6. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

8. Aufnahmeantrag an den Vorstand, Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet

- a) dieser Satzung nachzukommen,
- b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.

2. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

3. Jahresbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer gestaffelten Beitragszahlung festgelegt. Dabei sollen Mitglieder, die natürliche Personen (z. B. Landwirte) sind, geringer belastet werden als solche, die juristische Personen (Gebietskörperschaften, Verbände und

Organisationen) sind.

Beschlüsse über die Beitragshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Sonstige Zuwendungen

Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillige und regeln sich nach den Haushaltsbeschlüssen der jeweiligen Mitglieder.

§ 6

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Fachbeirat

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) drei Vorstandssprechern/innen,
 - b) dem/der Schatzmeister/in,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) sieben Beisitzer/innen.
 - b) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:
 - 4 politische Mandatsträger
 - 4 Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Landwirtschaft einschließlich deren Fachverbände.
 - 4 Vertretern der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen.

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nach Abs. 3 setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die drei Vorstandssprecher/innen sowie der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der drei Vorstandssprecher/innen eine/einen Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die zwei anderen sind gleichberechtigte Stellvertreter/innen. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Vertragsabschlüsse mit finanziellen Auswirkungen über 5.000,-- € bedürfen Vorstandsbeschlüssen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle der Mitgliederversammlung angehörigen Vertreter/innen der Mitglieder im Sinne von § 7 Satz 1, soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben. Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 a) bis e) bleiben bei Überschreitung der Wahlperiode bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit unter einem besonderen Tagesordnungspunkt der nächsten MV: Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der Vorstand berechtigt, einen/eine Nachfolger/in zu bestellen.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen sowie diese vorzubereiten. Er leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans gehören.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/Innen einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Erfasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüssen können auch auf dem Weg des schriftlichen Umlaufs unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.
8. Über alle Versammlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 Ziff. 11 gilt entsprechend.
9. Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und –mitglieder bindend. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe des Tagungsortes sowie -termins. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.
2. Anträge zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die MV mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
3. Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (unabhängig von der Stimmenzahl) schriftlich verlangt wird.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/innen beschlussfähig.
5. Die MV ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Innen,
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - c) die Entgegennahme der Vorstandsberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie des Jahresberichtes des Fachbeirates,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des vom Schatzmeister/in eingebrachten Haushalts und Stellenplanes,
 - f) die Auflösung des Vereins.
 - g) Beitragsordnung

6. Die MV fasst ihre Beschlüsse –soweit im Einzelfall nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit, das gleiche gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ein Mitglied aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
9. Die Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Sind alle vier Vorstandssprecher/innen verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen einem/er Wahlleiter/in übertragen.
10. Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
11. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem /der Versammlungsleiter/in und einem/einer jeweils zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den vereinsrechtlichen Normen entsprechen.
12. Die nicht stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

§ 9

FACHBEIRAT

1. Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
2. Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Der Vorstand regelt das Nähere in einer Geschäftsordnung.
Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
4. Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
5. Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
6. Die Amtsdauer des Fachbeirats endet mit der des Vorstands.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG und GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer/in) gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in und der Geschäftsstelle werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften des §§ 21 bis 79 BGB.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
5. Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

§ 11

RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZIERUNG

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die gewählte Schatzmeister/in verantwortlich.
2. Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nur einmal zulässig. Sie erstatten der MV den Rechnungsprüfungsbericht.
3. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Entgelte für Leistungen
 3. Zuschüsse, öffentliche Zuwendungen und Spenden
 4. sonstige Einnahmen.

Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.

4. Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den/die Schatzmeister/in aufzustellenden Haushaltsplanes.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Lahn-Dill-Kreis, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

3. Sofern die MV nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorstandssprecher/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.